

Ausbildungsbeiträge von Fonds und Stiftungen

(gültig ab 01.01.2004)

1. Allgemeines

Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.

In finanziellen Notlagen können Ausbildungsbeiträge von privaten Fonds und Stiftungen vermittelt werden, wenn dies der Fonds-/Stiftungszweck zulässt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge von Fonds und Stiftungen.

2. Zielgruppe

Sofern keine andere Stelle (Kantone, RAV, IV etc.) die anfallenden Kosten übernimmt, kann die Zielgruppe für die Stipendienvergabe wie folgt definiert werden:

- Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung
- Personen, welche eine erste Ausbildung anstreben
- Allein erziehende Elternteile mit Kindern im Vorschulalter und/oder mit Kindern in Ausbildung
- Personen, welche die berufliche Wiedereingliederung anstreben (geschiedene, allein erziehende etc.)
- Personen, die erwerbslos oder ausgesteuert sind

In der Regel **nicht** unterstützt werden Personen, wenn:

- sie alleinstehend sind und vergleichsweise hohe kantonale Ausbildungsbeiträge erhalten
- sie eine Aus- oder Weiterbildung bzw. eine zweite oder dritte Ausbildung ohne zwingenden oder zumindest hinreichenden Grund wählen
- sie eine Aus- oder Weiterbildung im Ausland wählen, eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung hingegen auch in der Schweiz absolviert werden könnte
- sie ihre Notsituation grob selbstverschuldet haben
- die Gesamtfinanzierung der Ausbildung nicht gewährleistet werden kann
- ihnen neben der Ausbildung eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann

3. Bedingungen für eine Unterstützung

Sofern der Fonds- und Stiftungszweck nichts anderes festhält, müssen für eine Stipendienhilfe insbesondere wohnrechtliche, finanzielle und weitere grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Nähere Auskünfte erteilen die Stipendienberatungen der Bezirke im Kanton Zürich und der Stadt Zürich.

4. Ausbildungen

Für die Beitragsgewährung kommen folgende Ausbildungen in Betracht:

- das Brückenangebot und die schulische Berufsvorbereitung (10. Schuljahr)
- die erste berufliche / schulische Ausbildung

und in **verschärften** Notlagen:

- die schulische / berufliche Aus- und Weiterbildung (d.h. vom Bund, vom Kanton oder von der kantonalen Stipendienbehörde anerkannte Lehrgänge)
- die Ausbildung durch Umschulung, sofern sie hinlänglich begründet ist, nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen finanziert wird und eine spätere Existenzsicherung bzw. berufliche Integration gewährleistet (in Frage kommen in erster Linie erwerbslose, ausgesteuerte Personen, sofern es sich um einen anerkannten Lehrgang handelt)